

26.01.2024

## NEWSLETTER DES ARBEITGEBERVERBANDS

### AGV-Newsletter 002/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch in diesem Monat erhalten Sie wieder unseren Newsletter mit den aktuellen Themen aus dem Arbeitsrecht.

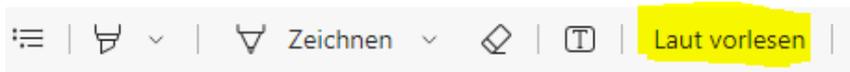
#### Themenübersicht:

- [Arbeitsrecht und GAP-Prämie: aktuelle Fragen](#)
- [Geplantes Bürokratie-Entlastungsgesetz](#)
- [Krankenversicherungsschutz von Saisonarbeitskräften](#)
- [Sozialversicherungsbeiträge Polen 2024](#)
- [Veranstaltungen](#)

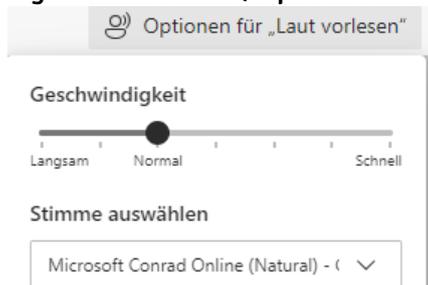
...vorab nochmal der Hinweis, dass Sie sich diesen Newsletter auch vorlesen lassen können...

Unter Windows 10 ist der Browser Microsoft Edge das Standardprogramm zum Öffnen von PDF-Dateien und kann diese auch vorlesen.

1. Durch einen **Rechtsklick** auf das PDF können Sie "**Öffnen mit**" und "**Microsoft Edge**" auswählen. Dieser Schritt entfällt, wenn das PDF bereits über Edge geöffnet wurde.
2. Hier können Sie auf den Button "**Laut vorlesen**" klicken:



3. Oben können Sie nun über „Optionen“ die Sprachausgabe steuern und die **Sprechgeschwindigkeit** und **Stimme/ Sprache** einstellen. Mit **X** beenden Sie die Wiedergabe.



Bitte beachten Sie, dass wir für das Herunterladen oder die Nutzung von Software keine Haftung übernehmen.

## 1. Arbeitsrecht und GAP-Prämie: aktuelle Fragen

Wie im letzten Newsletter berichtet, hat das Bundeslandwirtschaftsministerium einen Gesetzesentwurf bereitgestellt, der die Umsetzung der sog. sozialen Konditionalität regelt. Nach dieser kann die fehlende Einhaltung der nationalen Arbeits(schutz)vorschriften zu Kürzungen der GAP-Prämien führen.



Wegen zahlreicher Nachfragen, hier einige Klarstellungen. Diese stehen allerdings unter dem Vorbehalt, dass das Gesetz auch tatsächlich so wie im Entwurf beschlossen wird.

Bisher soll es **keine zusätzlichen** Kontrollen geben, um die Einhaltung der arbeitsrechtlich relevanten Vorschriften nachzuhalten.

Vielmehr sollen nur die Ergebnisse von Kontrollen, die ohnehin durchgeführt werden, an die Zahlstelle weitergegeben werden. Dies auch dann, wenn und soweit es eine rechtskräftige Anordnung gegeben hat. Bloße Hinweise z. B. der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu , reichen nicht aus, um eine Meldepflicht auszulösen.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen sollen von Amts wegen an die Zahlstelle gemeldet werden, wenn das Arbeitsgericht in dem Verfahren einen Verstoß gegen arbeits(schutz)rechtliche Vorschriften festgestellt hat und der Meinung ist, dass die Meldung des Verstoßes im Rahmen der Sanktionierung erforderlich ist. Hier lässt sich noch ein gewisser Spielraum erkennen.

Werden Verstöße der Zahlstelle bekannt gemacht, sprechen diese auch nicht automatisch eine Prämienkürzung aus, sondern die Zahlstellen haben einen Ermessensspielraum, ob sie den Verstoß sanktionieren oder nicht.

Die verbreitete Sorge, dass im Rahmen der Sammelanträge arbeitsrechtliche Unterlagen, wie z. B. Arbeitsverträge oder Stundenzettel im großen Stil eingereicht werden müssten, lässt sich nach dem heutigen Erkenntnisstand nicht bestätigen.

Die Überwachung der Einhaltung der sozialen Konditionalität ist Aufgabe der Länder. Wer im Einzelnen für die Kontrollen zuständig sein wird, muss noch per Rechtsverordnung festgelegt werden.

Es wird sich zeigen, ob und inwieweit das Gesetz noch Änderungen erfährt. Ich halte Sie auf dem Laufenden. Die Umsetzung des Gesetzes muss spätestens im Jahr 2025 erfolgen. Ich empfehle Ihnen, sich heute schon vorzubereiten und Arbeitsverträge nur noch schriftlich abzuschließen und sich mit den Arbeitszeit- oder auch Arbeitsschutz-Vorschriften auseinanderzusetzen, um hier keine offene Flanke zu haben. Wir vom [Arbeitgeberverband](#) beraten Sie gern.

## 2. Geplantes Bürokratie-Entlastungsgesetz

Justizminister Marco Buschmann hat am 11. Januar 2024 einen Entwurf für ein Bürokratie-Entlastungsgesetz vorgelegt, das Erleichterungen für Bürger und Arbeitgeber bringen soll. Der Referentenentwurf sieht unter anderem folgende wesentliche Neuerungen vor:



- Verkürzung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege wie z. B. Rechnungskopien, Kontoauszüge und Lohn- und Gehaltslisten von zehn auf acht Jahre.
- Formalien wie das Schriftformerfordernis sollen reduziert werden: Erklärungen auf Papier mit Unterschrift sollen möglichst abgeschafft oder durch Textform ersetzt werden, so dass z. B. bei der Kündigung eines Arbeitnehmers künftig eine E-Mail ausreichen würde.
- Im Teilzeit- und Befristungsgesetz, dem Arbeitszeitgesetz und im Jugendarbeitsschutzgesetz sind ebenfalls Digitalisierungsmöglichkeiten vorgesehen. So soll es künftig reichen, wenn z. B. Aushangs- und Arbeitszeitnachweise, über die im Betrieb oder in der Dienststelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung gestellt werden.
- Die Zeugniserteilung (§ 630 BGB) soll künftig in elektronischer Form (§ 126a BGB) erfolgen können.
- Im Nachweisgesetz sollen die Formerfordernisse ebenfalls geändert werden. Allerdings sieht der Referentenentwurf nur die Regelung eines Ausnahmefalls für die ansonsten weiterhin geltende Schriftform vor.
- Für Beherbergungsbetriebe interessant: Die Hotelmeldepflicht für deutsche Staatsangehörige soll abgeschafft werden.

Den Referentenentwurf finden Sie [hier](#).

Der Entwurf sollte dringend nachgebessert und die Chance ergriffen werden, wirkliche Digitalisierungsfortschritte umzusetzen. Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V. (BDA) wird die Gelegenheit nutzen und beim Bundesjustizministerium eine Stellungnahme zu dem Referentenentwurf einreichen, damit dieser für den nächsten Schritt des Gesetzgebungsverfahrens verbessert wird.

### 3. Krankenversicherungsschutz für Saisonarbeitskräfte

Oft erreichen uns Fragen zum Krankenversicherungsschutz für Saisonarbeitskräfte, sofern diese nicht über ihren Heimatstaat oder den Hauptarbeitgeber dort krankenversichert sind.



Es ist grundsätzlich erforderlich, dass jede Saisonarbeitskraft, die in Deutschland arbeitet, krankenversichert ist. Hierbei ist jedoch bislang eine private Krankenversicherung ausreichend. Neben anderen Anbietern bietet die Hanse Merkur Versicherung ein passendes Produkt an: „Reiseschutz für Saisonarbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft“. Lassen Sie sich nicht von dem Begriff „Reise“ irritieren - gemeint ist damit, dass ein zeitlich begrenzter Krankenversicherungsschutz für die Dauer des Aufenthalts gewährt wird. Die Kosten belaufen sich auf ca. 50ct/Tag, die entweder vom Arbeitgeber oder auch vom Arbeitnehmer getragen werden. Die Versicherungsleistung umfasst die Grundversorgung, aber auch Rückführungskosten ins Heimatland sowie Leistungen bei Miet-Sachschäden.

Weitere Infos finden Sie auf der Seite der [Hanse-Merkur](#). Auf der Seite können Sie direkt einen Online-Antrag für eine Versicherung stellen:

Auch hier ist der Begriff „Reise“ wieder nur Platzhalter für den zeitlich begrenzten Versicherungsschutz.

Bei „Tarif“ können Sie dann auswählen „Versicherung für Saisonarbeitskräfte“.

Bei „Vermittlernummer“ können Sie 7 x die Null eingeben.

#### Online-Antrag

Sparte

Tarif

Vermittlernummer (siebenstellig)

### 4. Sozialversicherungsbeiträge Polen 2024

Von der deutschen Botschaft in Warschau wurde dem Gesamtarbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft mitgeteilt, dass die Beitragssätze zur polnischen Sozialversicherung im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr unverändert bleiben.



Die folgende Tabelle enthält die entsprechenden Prozentsätze für das Jahr 2024:

Versicherungszweig	Beitragsbemessungsgrundlage (BMG)	Beitrags-satz (%)	Arbeitgeber-anteil	Arbeitnehmer-anteil
Altersrentenversicherung	Bruttogehalt	19,52	9,76	9,76
Erwerbsminderungsrentenversicherung	Bruttogehalt	8,00	6,50	1,50
Krankenversicherung (Geldleistungen)	Bruttogehalt	2,45	-	2,45
Unfallversicherung	Bruttogehalt	1,67	1,67	-
Krankenversicherung (Sachleistungen)	Bruttogehalt abzgl. AN-Anteil	9,00	-	9,00
Arbeitsfonds (Leistungen bei Arbeitslosigkeit)	Bruttogehalt	2,45	2,45	-

## 5. Veranstaltungen

Hier erhalten Sie Veranstaltungstipps und Hinweise auf Fortbildungsveranstaltungen für Sie als Arbeitgeber. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich gern direkt an die genannten Veranstalter.



### a) Wenn Konflikte auf dem Hof auftreten

Konflikte begegnen uns alltäglich, beispielsweise mit Geschäftspartnern, Mitarbeitern oder in der Familie. Sich diesen aktiv zu stellen und nicht aus dem Weg zu gehen, kann die Zusammenarbeit und das Zusammenleben positiv verändern.

In diesem Seminar lernen Sie, Konflikte besser zu verstehen und zu bearbeiten. Es werden theoretische Grundlagen vermittelt, die Sie in Gruppenarbeiten aktiv vertiefen. Zudem kommen Sie ihrem eigenen Konfliktverhalten auf die Spur. Indem Sie eigene Erlebnisse und Erkenntnisse einbringen, profitieren Sie vom Austausch miteinander. Referenten: Judith Wahl, Sönke Harders, LKSH

<b>Thema:</b>	<b>Wenn Konflikte auf dem Hof auftreten</b>
<b>Ort:</b>	<b>Präsenzveranstaltung, Rendsburg, Landwirtschaftskammer</b>
<b>Termin:</b>	<b>Mittwoch, 21. Februar 2024, 9-16 Uhr – Anmeldung bis 8. Februar 2024</b>
<b>Dauer:</b>	<b>7 Stunden</b>
<b>Kosten:</b>	<b>70 Euro inkl. Verpflegungspauschale</b>
<b>Anmeldelink:</b>	<a href="#">Anmeldung Konflikte auf dem Hof</a>
<b>Veranstalter:</b>	<b>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein</b>

## b) Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Die eAU hat die bisherige Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (den sog. „gelben Zettel“) zwischenzeitlich abgelöst und sich bereits in der Praxis etabliert. Seit dem 1. Januar 2023 ist sie nunmehr auch obligatorisch für die Arbeitgeber. Um dieses Massenverfahren möglichst reibungslos für alle Verfahrensbeteiligten umzusetzen, erfolgten seit der Einführung regelmäßig Erfahrungsaustausche auf deren Basis Klärungsbedarfe einer Lösung zugeführt werden und die Verfahrensabsprachen fortentwickelt werden. Neben einem Überblick über den aktuellen Stand des Verfahrens erhalten Sie in diesem Webinar weitergehende Hintergrundinformationen zu den veränderten Verfahrensabsprachen sowie den sich hieraus ergebenden zukünftigen Veränderungen am Datensatz.

<b>Thema:</b>	<b>Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung</b>
<b>Ort:</b>	<b>Online-Seminar</b>
<b>Termin:</b>	<b>Dienstag, 20. Februar 2024, 10-12 Uhr</b>
<b>Dauer:</b>	<b>2 Stunden</b>
<b>Kosten:</b>	<b>keine</b>
<b>Anmeldelink:</b>	<a href="#">Anmeldung Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung</a>
<b>Veranstalter:</b>	<b>Techniker Krankenkasse</b>

Bei Fragen und Anregungen sprechen Sie uns beim Arbeitgeberverband gern an.

Mit freundlichen Grüßen



Alice Arp  
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)